Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 44 (1982)

Heft: 8

Rubrik: Haftpflichtschäden während der Getreideernte

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Haftpflichtschäden während der Getreideernte

Während jeder Getreideernte entstehen an verschiedenen Mähdreschern Schäden und Betriebsunterbrüche, welche sehr oft leicht hätten vermieden werden können.

Schadenersatzforderungen enden nicht selten in einem Streit zwischen den Parteien. Um diesen unliebsamen Auseinandersetzungen vorzubeugen werden im folgenden einige grundsätzliche sowie einige spezielle Aspekte im Hinblick auf die bevorstehende Ernte erörtert.

Gemäss OR Art. 41, Abs. 1, (Schweiz. Obligationenrecht) haftet jedermann, für einen widerrechtlichen und schuldhaft verursachten Schaden. «Wer einem andern widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet».

# Haftung des Landwirtes

Wie verhält es sich nun mit der Haftung des Landwirts für Schäden an Arbeitsmaschinen, welche bei ihm im Werkvertrag arbeiten? Die meisten neuzeitlichen Ernte-Maschinen werden in der erwähnten Vertragsform angestellt und durch einen Spezialisten bedient. Wird nun eine solche Maschine bei der Verrichtung der Arbeit zufolge Unvorsichtigkeit oder wegen einer Unterlassung seitens des Landwirtes beschädigt, so haftet er für den entstandenen Schaden aus Verschulden oder aus Werkmangel.

Um dieses Risiko abzuwenden oder kleiner zu halten sind folgende Massnahmen zweckmässig:

- 1. Aufsammeln der Steine im Frühjahr
- 2. Markieren von Hindernissen wie: Randsteine, Marchsteine, Vermessungssteine, Schächte, Röhren, Löcher usw.
- Kontrolle von exponierten Getreidefeldrändern auf Fremdkörper, insbesondere in der Nähe und entlang von: Kiesgruben, Kiesabfuhrwegen, steinigen Böschungen, Siedlungsgebieten, Sportund Kinderspielplätzen usw.

- 4. Der Maschinenführer ist auf besondere Verhältnisse, resp. Hindernisse, aufmerksam zu machen (Aufschüttungen, nasse Stellen, steile Partien usw.).
- 5. Das Erzwingen eines Maschineneinsatzes (mit irgend welchen Mitteln) unter den erwähnten Bedingungen wird eine erhöhte Haftung zur Folge haben.

# Haftung des Maschinenführers

Nun kann aber auch der Maschinenführer nicht einfach sorglos drauflos fahren. Er trägt die Verantwortung für den technischen Einsatz seines Mähdreschers, über dessen Einsatzgrenze oft nur er, als Sachverständiger, entscheiden kann. In dieser Hinsicht wird er sich vor Arbeitsbeginn einige Überlegungen machen müssen und die Maschine entsprechend einsetzen.

Der Maschinenführer ist ferner vertraglich verpflichtet, eine einwandfreie Arbeit zu leisten. So können ihm beispielsweise Haftpflichtforderungen erwachsen, wenn er in normalen Verhältnissen Körnerverluste verursacht, welche die toleranzgrenze von ca. 2% übersteigen.

Er wird deshalb in seinem Interesse die Maschine periodisch auf Körnerdichtheit prüfen und die Verlustquote durch eine, der Leistungsfähigkeit der Maschine angepasste Fahrgeschwindigkeit, in Grenzen halten. Es wird dem Mähdrescherfahrer ferner empfohlen, die Verlustkontrolle zusammen mit dem Auftraggeber auszuführen. ein uneingeschränkter Verlass auf die elektronischen Verlustanzeigegeräte ist leider auch heute noch nicht gerechtfertigt.

Unter Beachtung folgender Punkte wird sich das Betriebsrisiko in einer vertretbaren Grösse halten lassen:

 Der Besitzer des Feldes ist nach dem Vorhandensein von Hindernissen und Marchsteinen zu befragen. Ist dies nicht möglich, ist der erste Umgang auf alle

- Fälle, ungeachtet von Verlusten infolge Lagerfrucht, auf einer Höhe zu mähen, welche eine Kollision mit Marchsteinen ausschliesst.
- 2. Lagerfruchtbestände in steinigen Äckern nie bei Dunkelheit mähen. In extremen Lagerbeständen muss ein erhöhter Verlustanteil in Kauf genommen werden.
- 3. Über die Einsatzgrenze der Maschine in

- Hanglagen entscheidet ausschliesslich der Maschinenführer.
- Extrem tiefes Mähen (unter ca. 12 cm Stoppellänge) erhöht die Beschädigungsgefahr der Maschine und den Feuchtigkeitsgehalt der Getreidekörner.
- 5. Der Fahrer wird keine Drittpersonen oder Kinder auf der Maschine dulden.

SVLT, Technischer Dienst W. Bühler

# Richtansätze für die Ernte 1982

zuhanden der regionalen Mähdrescher-Gruppen der SVLT-Sektionen

Allgemeine Bemerkungen: Zwischen der Ost- und der Westschweiz, wie auch zwischen dem Flachland und den Voralpengebieten bestehen derart verschiedene Bedingungen, dass keine für die ganze Schweiz verbindlichen Richtansätze festgelegt werden können. Die nachstehend aufgeführten Tarife wurden auf einer Preisbasis von Fr. 1.20 pro It Dieseltreibstoff berechnet. Änderungen des Dieseltreibstoff-Preises von +/- Fr. -.10 pro It rechtfertigen eine entsprechende Anpassung des Tarifes in der Grössenordnung von Fr. 3.- bis Fr. 4.- pro ha.

# 1) Mähdreschen

a)	Weizen, Gerste, Hafer, (Roggen)	Fr./a 3.30
b)	Korn, Langstroh-Roggen, Ackerbohnen	Fr./a 3.40
c)	Raps	Fr./a 3.60
d)	Getreidestrohzerkleinerung mit	
	angebautem Häcksler	Fr./a50
e)	Raps und Klee (ab Schwad)	Fr./a 3.60
f)	Standdrusch (nur ausserhalb der Saison)	
	Fr./Std. 80 bis 120	
g)	Mais	Fr./a 4.—
h)	Mais, inkl. Strohzerkleinerung	
	in einem Arbeitsgang	Fr./a 4.70
i)	Maisstrohzerkleinerung (Häcksler od.	
	Zerreisser) (Miete, ohne Zugkraft)	Fr./a70
k)	Spindeldrusch (CCM), inkl. Stroh-	
	zerkleinerung in einem Arbeitsgang	Fr./a 5.—

# Rabatte (Mais ausgenommen)

Für Alles-Dreschbetriebe mit mehr als 3 ha Getreide und weniger als 4 – 5 Parzellen oder ab einem Fakturabetrag von Fr. 1500.kann ein Rabatt von 3% vorgesehen werden. Für Tankwagen kann separat Rechnung gestellt werden.

# Zuschläge

Für Hanglagen, Lagergetreide, verunkrautete Bestände und kleine Parzellen können Zuschläge von 10 – 20% berechnet werden.

# 2) Hartballenpressen

(Ballen mit Rücksicht auf Ladebreite und Handel 90 cm lang)

a) Presse in Miete, inkl. Garn, ohne Traktor

pro Balle Fr. -.55

b) Pressen inkl. Garn, **mit** Traktor, je nach Feldgrösse pro Balle Fr. –.65 bis –.75

# 3) Rundballenpressen

a) Grosse Rundballen, auf Feld gepresst

pro Balle Fr. 16.-

b) Kleine Rundballen, auf Feld gepresst

pro Balle Fr. 8.-

4) Pflücken von Maiskolben Fr./a 3.90 bis 4.40

# 5) Pflückschroten von Maiskolben in einem Arbeitsgang

Je nach Feinheit

Fr./a 6.- bis 7.-

Schweiz. Verband für Landtechnik – SVLT Technische Kommission 2